



An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen  
Abt. V/1 und V/3  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Die Vorsitzende

VA 6100/210-V/1/03 - MK  
Bearb.: Dr. Pacher/Kl. 243

Wien, am 17. September 2003

Betr.: Entwurf einer Novelle, mit der das  
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ 52 4600/30-V/3/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum obigen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt, wie sich aus den erläuternden Bemerkungen ergibt, auf bisherige Erfahrungen beim Vollzug des Kinderbetreuungsgeldgesetzes Bezug und zielt ganz allgemein darauf ab, aufgetretene Härten für betroffene LeistungsbezieherInnen, welche vom Gesetzgeber letztendlich nicht beabsichtigt bzw. nicht vorauszusehen waren, abzumildern bzw. zu beseitigen. Im Einzelnen hat die vorliegende Novelle hier die Problematik der Nachweispflicht bei den durchzuführenden Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen im Auge.

Die Volksanwaltschaft möchte vor diesem Hintergrund auf ein weiteres in der Vollzugspraxis zu Tage getretenes Problem hinweisen, das auch Gegenstand eines von der Volksanwaltschaft zu VA BD 328-SV/03 durchgeführten Prüfverfahrens war.

Es geht dabei um die Definition des **Einkommensbegriffs in § 8 des KinderbetreuungsgeldG**, der insbesondere für die Ermittlung der in § 2 Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Einkommensgrenze relevant ist. **Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass nach herrschen-**

**der Vollzugspraxis auch Witwen- und Witwerpensionsleistungen als vom Einkommensbegriff umfasst gelten.**

Die zuständigen Krankenversicherungsträger sowie das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz stützen sich dabei auf eine Wortinterpretation des § 8 Abs. 1 Z 1 KinderbetreuungsgeldG.

Aus der Sicht der Volksanwaltschaft ist dieses Ergebnis wenig befriedigend und führt zu Wertungswidersprüchen.

Vom Zweck her handelt es sich bei einer Witwen- bzw. Witwerpension nämlich um nichts anderes als den Ersatz für die weggefallene Unterhaltsleistung des verstorbenen Ehepartners. Bedenkt man nun, dass das Einkommen eines Ehepartners sowie die von jenem erbrachten Unterhaltsleistungen bzw. Unterhaltsbeiträge für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld des anderen Ehepartners völlig unbeachtlich bzw. unschädlich sind, so kommt es zu einem unerträglichen Wertungswiderspruch, wenn man eine nach dem Tod des Ehepartners anfallende Witwen- bzw. Witwerpension als für das Kinderbetreuungsgeld anspruchsminderndes Einkommen des /der Überlebenden wertet. Auf den Punkt gebracht, bedeutet das im Ergebnis, dass eine Witwe bzw. ein Witwer nicht nur den Gatten bzw. die Gattin verliert, sondern infolge der Anrechnung einer anfallenden Hinterbliebenenleistung auch kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen kann, sofern die maßgebliche Einkommensgrenze durch die Hinterbliebenenleistung (und ein allfällig zusätzliches geringes Einkommen der Witwe/ des Witwers selbst) überschritten wird. Überspitzt formuliert könnte man sagen: Zum tragischen menschlichen Verlust kommt auch noch der Verlust des Kinderbetreuungsgeldes.

In dem von der Volksanwaltschaft eingangs bereits erwähnten Prüfverfahren zu VA 328-SV/03 (GZ 52 4410/29-V/3/03) hat das Bundesministerium ausdrücklich eine teleologische Reduktion des § 8 Abs. 1 Z 1 KinderbetreuungsgeldG unter Hinweis auf den klaren Wortlaut jener Bestimmung abgelehnt und somit bei bestehender Gesetzeslage die Herausnahme von Hinterbliebenenleistungen aus dem Einkommensbegriff des § 8 KinderbetreuungsgeldG deziert ausgeschlossen.

**Die Volksanwaltschaft plädiert daher mit Nachdruck dafür, dass Witwen- und Witwerpensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung durch eine entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 1 Z 1 KinderbetreuungsgeldG vom Einkommensbegriff ausgenommen werden.**

- 3 -

Von der Gesetzessystematik her ließe sich das aus Sicht der Volksanwaltschaft auch insofern ohne weiteres vertreten, als bereits jetzt in der genannten Bestimmung des KinderbetreuungsgeldG nicht zu 100% der steuerliche Einkommens- bzw. Einkünftebegriff zu Grunde gelegt wird, sondern beispielsweise sonstige Bezüge im Sinn des §67 EstG 1988 ausdrücklich für Zwecke des Kinderbetreuungsgeldes außer Ansatz bleiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwältin Rosemarie Bauer e.h.